

2.) Der Stiftungsprüfer wird vom Gericht über Vorschlag des Stifters, nach dessen Ableben oder dessen schriftlichen Verzicht über Vorschlag des Stiftungsvorstandes, bestellt. -----

Als ersten Stiftungsprüfer schlägt der Stifter die TPA Control Wirtschaftsprüfung GmbH, FN 121504 h, 1020 Wien, Praterstraße 62-64, vor. -----

XI. -----

Geschäftsjahr -----

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit Eintragung der Stiftung in das Firmenbuch und endet am darauffolgenden 31. Dezember. -----

XII. -----

Jahresabschluss -----

1.) Der Stiftungsvorstand hat für die Führung der Bücher der Stiftung Sorge zu tragen und für das vergangene Geschäftsjahr den um den Anhang erweiterten Jahresabschluss sowie einen Lagebericht innerhalb der gesetzlichen Frist zu erstellen und dem Stiftungsprüfer vorzulegen. Im Lagebericht hat der Vorstand auf die Erfüllung des Stiftungszweckes einzugehen. -----

2.) Der Stiftungsprüfer hat binnen drei Monaten ab Vorlage durch den Stiftungsvorstand die Prüfung gemäß § 21 PSG vorzunehmen. -----

3.) Der Stiftungsprüfer hat den Jahresabschluss samt Prüfungsbericht dem Stiftungsvorstand vorzulegen. -----

XIII. -----

Stiftungsbegünstigte -----

Begünstigt ist die Allgemeinheit im Rahmen des Stiftungszweckes gemäß Punkt II. --- Im Falle der Auflösung der Stiftung ist das nach Befriedigung beziehungsweise Sicherstellung sämtlicher Gläubiger verbleibende Vermögen je zur Hälfte an den Weis-

sen Ring, gemeinnütziger Verein für Verbrechensopferhilfe und Rettet den Stephansdom, gemeinnütziger Verein zur Erhaltung des Stephansdoms zu übertragen oder ersatzweise einer anderen gemeinnützigen Institution mit nach Tunlichkeit dem Zweck der beiden vorgenannten gemeinnützigen Institutionen verwandtem Zweck, jedenfalls im Sinne des § 34 BAO. -----

XIV. -----

Änderungen der Stiftungsurkunde -----

Änderungen der Stiftungsurkunde nach Eintragung der Privatstiftung in das Firmenbuch können durch Beschluss von drei Viertel sämtlicher Mitglieder des Vorstandes vorgenommen werden. Die Änderung durch den Stiftungsvorstand bedarf der Genehmigung des Gerichtes. -----

XV. -----

Widerruf und Auflösung der Stiftung -----

Widerruf dieser Privatstiftung durch den Stifter ist ausgeschlossen. ----- Außer in den vom Gesetz sonst vorgesehenen Fällen kann die Privatstiftung durch einen von drei Viertel der Mitglieder des Vorstandes gefassten Beschluss in Anwesenheit sämtlicher Mitglieder des Vorstandes aufgelöst werden. Vorangehend ist tunlichst eine Stellungnahme des Stifters einzuholen. -----

XVI. -----

Schlussbestimmungen -----

- 1.) Sollten einzelne Bestimmungen der Stiftungsurkunde, aus welchem Grund immer, aufgehoben oder abgeändert werden, ändert dies nichts an der Gültigkeit der übrigen Punkte dieser Urkunde. -----
- 2.) Sämtliche mit der Errichtung und der Inkraftsetzung, sowie der Aufrechterhaltung der Stiftung verbundenen Kosten, Gebühren und Barauslagen trägt die Stiftung. -----